

Anlässlich der Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 12. September 2004 veröffentlicht das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) das geänderte Merkblatt für Seefunkzeugnisse. Die Änderung betrifft insbesondere Inhaber Beschränkt Gültiger Betriebszeugnisse für Funker II (BZ II).

Merkblatt

Seefunkzeugnisse für den Dienst auf Kauffahrteischiffen

Aufgrund des STCW-Übereinkommens¹ müssen seit dem 1. Februar 2002 alle Kapitäne und nautischen Schiffsoffiziere, die Inhaber des „Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker“ oder des „Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker I“ sind und den Seefunkdienst ausüben, einen STCW-Gültigkeitsvermerk für den Dienst an Bord eines Kauffahrteischiffes vorweisen können.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Hamburg stellt Seefunkzeugnisse einschließlich Gültigkeitsvermerk aus.

Inhaber von Seefunkzeugnissen, die vor dem 1. Februar 2002 von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) oder vom Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) ausgestellt worden sind, können folgende Seefunkzeugnisse zusätzlich beantragen:

Bisher (Reg TP / BAPT)	Neu (BSH)
➤ Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (ABZ)	Allgemeines Betriebszeugnis für Funker (General Operator's Certificate [GOC]) mit Gültigkeitsvermerk gemäß STCW-Übereinkommen
➤ Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker I (BZ I)	Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker (Restricted Operator's Certificate [ROC]) mit Gültigkeitsvermerk gemäß STCW-Übereinkommen
➤ Beschränkt Gültiges Betriebszeugnis für Funker II (BZ II)	UKW-Betriebszeugnis für Funker (UBZ)

Alle vom BSH ausgestellten Seefunkzeugnisse enthalten einen Gültigkeitsvermerk, der auf fünf Jahre befristet ist.

Antragsformulare können beim BSH, Bernhard-Nocht-Straße 78 in 20359 Hamburg oder unter zeugnisse@bsh.de angefordert, bzw. im Internet unter <http://www.bsh.de/> abgerufen werden.

¹ Gesetz zum Internationalen Übereinkommen von 1978 über die Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, in der Fassung vom 7. Juli 1995

Den Anträgen sind beizufügen:

- Kopie des Seefunkzeugnisses, ausgestellt vom Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) oder von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP)
- Kopie des gültigen Seediensttauglichkeitszeugnisses (entfällt für UBZ)
- Kopie des gültigen Personalausweises, bzw. Reisepasses (hier nur die Seite mit den personenbezogenen Angaben)
- ein Passbild aus neuerer Zeit (Rückseite bitte mit Namen beschriften)

- gegebenenfalls ein Nachweis über Seefahrtzeiten von mindestens einem Jahr innerhalb der letzten fünf Jahre als Kapitän, nautischer Schiffsoffizier oder Funker, sofern das bisher ausgestellte Seefunkzeugnis vor mehr als fünf Jahren ausgestellt worden ist
- ausgefüllte Einzugsermächtigung, siehe Seite 3 des Antrages (Gebühr je Seefunkzeugnis: 50 €)

Für etwaige Rückfragen erreichen sie das BSH unter der Telefonnummer +49 (0) 40 31 90 71 25 oder über die Email Adresse: zeugnisse@bsh.de.

Allgemeine Hinweise:

Alle bisher erworbenen Seefunkzeugnisse bleiben weiterhin gültig.

Seit dem 1. Februar 2002 ist die Ausstellung eines Gültigkeitsvermerks gemäß dem STCW-Übereinkommen

- für die Ausübung des Seefunkdienstes bei Seefunkstellen auf Kauffahrteischiffen in der internationalen Fahrt und
- für die Verlängerung der Gültigkeit eines nautischen Befähigungszeugnisses mit STCW-Gültigkeitsvermerk notwendig.

Seit dem 12. August 2004 ist die Ausstellung eines UBZ mit Gültigkeitsvermerk

- für die Erstausstellung eines Nautischen Befähigungszeugnisses in der nationalen Fahrt sowie
- zur Verlängerung der Gültigkeit eines entsprechenden Befähigungszeugnisses gemäß Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung erforderlich.

Die Ausstellung eines Seefunkzeugnisses einschließlich Gültigkeitsvermerks ist grundsätzlich nicht erforderlich für die Ausübung des Seefunkdienstes bei Seefunkstellen auf

- Kriegsschiffen, Flottenhilfsschiffen oder sonstigen einem Staat gehörenden oder von ihm betriebenen Schiffen, die im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen
- Fischereifahrzeugen
- Vergnügungsjachten, die nicht dem Handelsverkehr dienen
- Holzschiffen einfacher Bauart

(BSH S12)